

TE OGH 2015/7/2 2Ob109/15s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr.

Danzl als Vorsitzenden und die Hofräte Dr. Veith und Dr. Musger, die Hofrätin Dr. E. Solé und den Hofrat Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei R***** B*****, vertreten durch Dr. Roland Grilc ua, Rechtsanwälte in Klagenfurt am Wörthersee, gegen die beklagte Partei L*****, vertreten durch Mag. Alexander Jelly, Rechtsanwalt in Villach, wegen 5.000 EUR sA und Feststellung, über die Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Landesgerichts Klagenfurt als Berufungsgericht vom 26. März 2015, GZ 2 R 74/15g-16, womit infolge Berufung der beklagten Partei das (richtig: Teil- und) Zwischenurteil des Bezirksgerichts Villach vom 21. Jänner 2015, GZ 16 C 1690/14f-10, abgeändert wurde, in nichtöffentlicher Sitzung, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit 744,43 EUR (darin enthalten 124,07 EUR USt) bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Zurückweisung einer ordentlichen Revision wegen des Mangels einer erheblichen Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO kann sich gemäß § 510 Abs 3 ZPO auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken. Die Zurückweisung einer ordentlichen Revision wegen des Mangels einer erheblichen Rechtsfrage iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO kann sich gemäß Paragraph 510, Absatz 3, ZPO auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken.

Das Berufungsgericht hat die Revision „wegen der für diesen Fall charakteristischen und entscheidenden Schnittfläche zwischen Eingliederung des Klägers in einen fremden Betrieb und reiner Hilfsleistung ohne Auslösen des Dienstgeberhaftungsprivilegs aus Gründen der Rechtssicherheit“ zugelassen.

Damit hat das Berufungsgericht aber keine erhebliche Rechtsfrage aufgezeigt: Dass ein völlig gleichartiger Sachverhalt vom Obersten Gerichtshof noch nicht entschieden wurde, begründet noch nicht das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage (RIS-Justiz RS0107773). Ob von der Eingliederung in einen fremden Betrieb auszugehen ist, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des konkreten Einzelfalls und begründet daher keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO (RIS-Justiz RS0084209 [T9]), es sei denn, dem Berufungsgericht wäre eine auffallende Fehlbeurteilung unterlaufen. Damit hat das Berufungsgericht aber keine erhebliche Rechtsfrage aufgezeigt: Dass ein völlig gleichartiger Sachverhalt vom Obersten Gerichtshof noch nicht entschieden wurde, begründet noch nicht das Vorliegen einer

erheblichen Rechtsfrage (RIS-Justiz RS0107773). Ob von der Eingliederung in einen fremden Betrieb auszugehen ist, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des konkreten Einzelfalls und begründet daher keine erhebliche Rechtsfrage iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO (RIS-Justiz RS0084209 [T9]), es sei denn, dem Berufungsgericht wäre eine auffallende Fehlbeurteilung unterlaufen.

Der Kläger als LKW-Fahrer wurde im Zuge eines Entladevorgangs beim eigenständigen Bedienen der Laderampe der beklagten Partei (Empfängerin der zu entladenden Waren) verletzt. Die Bedienung dieser Laderampe ist grundsätzlich Aufgabe der Mitarbeiter der Beklagten.

Das Berufungsgericht hat die Eingliederung des Klägers in den Betrieb der beklagten Partei und damit das Dienstgeberhaftungsprivileg des § 333 ASVG bejaht. Das Berufungsgericht hat die Eingliederung des Klägers in den Betrieb der beklagten Partei und damit das Dienstgeberhaftungsprivileg des Paragraph 333, ASVG bejaht.

Diese Beurteilung hält sich im Rahmen der einschlägigen Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0084209 [T1, T5, T8]; RS0021534 [T9]; RS0084172 [T4, T8]; 2 Ob 24/05a SZ 2005/75) und ist somit keine auffallende Fehlbeurteilung.

Auch der Kläger zeigt in seiner Revision keine erhebliche Rechtsfrage auf, weshalb die Revision zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 41, 50 ZPO. Die beklagte Partei hat auf die Unzulässigkeit der Revision hingewiesen (RIS-Justiz RS0035979; RS0035962). Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 41, 50, ZPO. Die beklagte Partei hat auf die Unzulässigkeit der Revision hingewiesen (RIS-Justiz RS0035979; RS0035962).

Schlagworte

Gruppe: Verkehrsrecht, Verkehrsopfergesetz

Textnummer

E111803

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0020OB00109.155.0702.000

Im RIS seit

25.08.2015

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at